

Beschlussvorlage

2021/SVS/173

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Grundsatzbeschluss - Antrag der Fraktion Die Linke - Erarbeitung einer Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmesatzung) für die Reuterstadt Stavenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Silke Wrobel	<i>Datum</i> 26.05.2021 <i>Einreicher:</i> Fraktion Die Linke
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	19.08.2021	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	30.11.2021	Ö
Sozialausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	02.12.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	08.12.2021	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, eine Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmesatzung) für die Reuterstadt Stavenhagen zu erarbeiten.

Sachverhalt

Zweck einer solchen Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlage des Lebens. Sie soll der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohle der Einwohner der Reuterstadt sowie dem globalen Klima und Ressourcenschutz dienen und den Erhalt und den Ausbau eines zentralen Wärmeversorgungssystems auf Basis der Kraft - Wärme Kopplung durch Erweiterung und Verdichtung eines örtlichen Versorgungsnetzes als gemeinwohlorientierte Infrastruktur zur Minimierung aller heizungsgebundenen Emissionen fördern unter Nutzung und Bündelung örtlicher Ressourcen.

Perspektivisch wird auf Energiequellen entsprechend den Zielen des Masterplanes 100% Klimaschutz für die Reuterstadt Stavenhagen orientiert und insbesondere eine erhebliche Senkung der CO2 - Emissionen angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	----	--------------------------	------	--------------------------	--------------------------

1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Entwurf - Fernwärmesatzung Reuterstadt Stavenhagen (neu) (öffentlich)
---	--

Fernwärmesatzung

ENTWURF 18.10.2021

Satzung über die Fernwärmeversorgung
der Reuterstadt Stavenhagen
vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 13.08.2020 „Anschluss- und Benutzungszwang“. (BGBl. 2020 Teil I Nr. 37), hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen am xx.xx.2021 die folgende Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Reuterstadt Stavenhagen beschlossen:

Präambel

Gebäudeenergiegesetz: Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Sie dient der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Reuterstadt Stavenhagen sowie dem globalen Klima- und Ressourcenschutz.

Sie fördert den Erhalt und den Ausbau eines zentralen Wärmeversorgungssystems durch Erweiterung und Verdichtung des Versorgungsnetzes als gemeinwohlorientierte Infrastruktur zur Minimierung aller heizungsgebundenen Immissionen. Perspektivisch wird auf sehr Emissionsarme Energiequellen entsprechend den Zielen Stadt orientiert und insbesondere die erhebliche Senkung der CO₂-Emissionen angestrebt.

§ 1 Allgemeines

(1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Stadtgebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Stadt Stavenhagen in wesentlichen Teilen des Stadtgebietes eine öffentliche Einrichtung als kommunales Wärmeversorgungsunternehmen zur Versorgung mit Fernwärme.

(2) Die Reuterstadt Stavenhagen betreibt die öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme durch ihre Unternehmen, die Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH. Die Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH verfolgt das Ziel im Auftrag der Reuterstadt Stavenhagen die Fernwärmeversorgung weiter auszubauen. Neben dem Klimaschutzziel Treibhausgasreduzierung soll die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, der Einwohner und Unternehmen nachhaltig gesichert werden.

(3) Die Fernwärmeversorgungseinrichtung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, dem thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.

§ 2 Versorgungsgebiet

Die Fernwärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß der Anlagen 1 zu dieser Satzung beschränkt und gilt nur für dieses ausgewiesene Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Fallen die Gründe, die gemäß vorstehendem Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der **Anlagen 1** zur Satzung. Hier sind die Straßen aufgelistet, in denen sich betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitungen befinden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.

(4) Der gesamte Wärmebedarf im Geltungsbereich der Satzung ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Fernwärmeversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens drei Monate vor dem Entstehen der Anschlusspflicht schriftlich bei der Reuterstadt Stavenhagen zu beantragen. Angaben zum Wärmebedarf des betreffenden Objektes sowie alle erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung sind mit der Antragstellung einzureichen. Bei Akutausfällen während der Heizperiode wird auf Antrag eine Befreiung bis zum nächstmöglichen Anschlussstermin erteilt, wenn keine Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 vorliegen.

(3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn

a) die Erzeugung von Wärmeenergie mit einer emissionsfreien Heizungsanlage ohne erforderliche Rauch- bzw. Abgasabzugsanlage erfolgen soll oder

b) Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i. S. des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 13.08.2020 zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden oder

c) auf andere Weise den Grundsätzen der Satzung durch ein innovatives Wärmeversorgungskonzept Genüge getan wird

und der CO₂-Emissionsfaktor der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Anlage jeweils maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten zertifizierten CO₂-Emissionsfaktor der durch das beauftragte Versorgungsunternehmen produzierten Fernwärme entspricht. Der Nachweis ist mit Antragstellung zu erbringen.

(4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Fernwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.

(5) Anträge auf Befreiung für Objekte im Eigentum von Wohneigentümergeinschaften (WEG) sind von der WEG gemeinsam zu stellen. Erteilte Befreiungen sind für alle Mitglieder bindend.

(6) Der Verpflichtete, in dessen Gebäuden nicht satzungsgemäße Wärmeversorgungsanlagen bestehen, ist solange vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, bis die Wärmeversorgungsanlagen erneuert oder wesentlich geändert werden sollen. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

a) eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist oder

b) ein Wechsel der Energieträger erfolgt oder

c) von dezentraler, wohnungsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird.

Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist unverzüglich der Reuterstadt Stavenhagen anzuzeigen.

(7) Der Befreiungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, alle technischen, vertraglichen und sonstigen Voraussetzungen für die künftig satzungsgemäße Versorgung bis zum Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen zu schaffen. Er ist verpflichtet, den Anschluss an das Fernwärmesystem und die Belieferung mit Wärme rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren oder eine andere der Satzung entsprechende Versorgung des Objektes zu realisieren. Beides ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen der Reuterstadt Stavenhagen anzuzeigen.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

Verpflichteter für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Anschluss und/ oder Benutzungszwang Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers anschlusspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und/oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusspflichtig.

§ 8 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 9 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage ist vom Verpflichteten bei der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtung ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der AVB FernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bedingungen zur Wärmelieferung sowie den Preisen und Preisbestimmungen und den technischen Anschlussbedingungen der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH.

§ 10 Grundstücksversorgungsanlage für Fernwärme

Die Fernwärmeversorgungsanlagen einschließlich Hausanschlussstationen auf dem anzuschließenden Grundstück sind nach den jeweils geltenden Regeln der Technik insbesondere gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;

b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich gegenüber der Stadt anzeigt;

c) entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;

d) eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2022** in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, **xx.xx. 2021**

Bürgermeister

ENTWURF 18.10.2021